

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1972	Nummer 98
--------------	--	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 9. 1972	RdErl. — Bundestagswahl 1972 Vorbereitung und Durchführung	1594
	Landeswahlleiter	
22. 9. 1972	Bek. — Bundestagswahl 1972; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	1604
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 42 v. 24. 8. 1972	1607
	Nr. 43 v. 31. 8. 1972	1607
	Nr. 44 v. 7. 9. 1972	1607

II.

Innenminister

Bundestagswahl 1972
Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1972 —
 I B 1/20 — 15. 72. 10

Für die auf Sonntag, den 19. November 1972, festgesetzte Wahl zum Bundestag gelten das Bundeswahlgesetz i. d. F. d. Bek. vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1100) — BWG —, die Bundeswahlordnung i. d. F. d. Bek. vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239, 373), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1353) — BWO —, die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24. August 1961 (BGBl. I S. 1618), das Wahlprüfungsgegesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166) und die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung des Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113/SGV. NW. 1113) — Zuständigkeitsverordnung —.

Das **Bundeswahlgesetz** gilt für die Bundestagswahl 1972 in einer seit der letzten Wahl mehrfach geänderten Fassung. Die Änderungen betreffen das Wahlalter, die Wahlauflösungsgründe sowie die Wahlkreiseinteilung.

Auch die **Bundeswahlordnung** ist seit der letzten Bundestagswahl geändert worden. Die Änderungen betreffen die Wahlbenachrichtigung, einschließlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Übersendung eines Wahlscheinantrag-Vordrucks, sowie die rechtliche Absicherung der Zahlung eines Erfrischungsgeldes an Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Überwiegend klarstellend oder redaktionell sind die weiteren Änderungen, die die Bestimmung des Zeitpunkts für die Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse (§ 4), die Lockerung des Wohnsitzprinzips für die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 6), die Unterrichtung der Kreiswahlleiter über die Landeslisten (§ 39) sowie Format und Muster von Stimmzetteln und Wahlbriefumschlägen wie schließlich die Vordruckmuster für Wahlscheine und das Merkblatt für die Briefwahl regeln.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben.

1. Wahlkreiseinteilung

Die Bundestags-Wahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 3. Juli 1972 (BGBl. I S. 1100). Der Beschreibung des Gebiets der Wahlkreise liegen die landesrechtlichen Neugliederungsvorschriften zugrunde, die bis zum 1. Juni 1972 verabschiedet und bis einschließlich 1. Juli 1972 in Kraft getreten sind.

2. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

- a) Die **Kreiswahlleiter** tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Zuständigkeitsverordnung anderen Stellen übertragen sind.
- b) Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „**Gemeindebehörde**“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der

Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

3. Wahlalter (§§ 12, 16 BWG)

Das Wahlalter ist sowohl für die Wahlberechtigung als auch für die Wählbarkeit neu abgegrenzt. Die Wahlberechtigung ist jetzt, wie bei den Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben. Die Wählbarkeit beginnt, abweichend von der in Nordrhein-Westfalen insoweit noch fortgeltenden Altersgrenze, mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Den neuen Wahlaltersgrenzen sollte von allen Wahlorganen und Wahlbehörden besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Dies gilt vor allem für die Führung der Wählerverzeichnisse, die Ausstellung von Wahlscheinen sowie die Erteilung von Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen.

4. Wahlauslösungsgründe (§§ 13, 16 Abs. 2 BWG)

Die Vorschriften über den Ausschuß von der Wahlberechtigung und von der Wählbarkeit gelten auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) in neuer Fassung, die, im Hinblick auf das Inkrafttreten des genannten Gesetzes am 1. April 1970, für eine Bundestagswahl erstmalig anwendbar wird. Die Neufassung entspricht der Rechtslage, wie sie auf Grund des Bundesgesetzes auch für das Landes- und Kommunalwahlrecht geschaffen worden und bereits bei der Landtagswahl 1970 und den nachfolgenden kommunalen Neuwahlen zur Anwendung gekommen ist. Gleichwohl gebührt diesen neuen Vorschriften erhöhte Aufmerksamkeit. Die über die von der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit ausgeschlossenen Personen geführten Listen oder Karteien werden, ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften, sorgfältig zu überprüfen sein. Für die Behandlung der aus der Vergangenheit überkommenen Fälle ist die Neufassung der §§ 31 bis 33 StGB i. Verb. mit Art. 90 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 zu beachten.

5. Wohnsitz und dauernder Aufenthalt (§§ 12, 16 BWG)

- a) Nach § 12 BWG ist grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens 3 Monaten seinem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung richtet sich allein nach dem tatsächlichen Vorhandensein eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts. Die endgültige Unterbringung in einer Gemeinde ist nicht erforderlich. Aussiedler und Flüchtlinge erfüllen daher diese Voraussetzung für das aktive Wahlrecht auch dann, wenn sie noch nicht in einer bestimmten Gemeinde endgültig untergebracht sind.

Zum Wahlgebiet gehört gemäß § 2 Abs. 1 i. Verb. mit § 55 BWG auch das Land Berlin. Demgemäß ist — wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — der Wohnsitz oder Aufenthalt in Berlin dem Wohnsitz oder Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet für die materielle Wahlberechtigung gleichwertig.

- b) Nur ausnahmsweise sind auch Personen wahlberechtigt, die keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Hierzu wird auf § 12 Abs. 2 BWG und § 16 BWO verwiesen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Deutscher, der sich zur Zeit im Ausland aufhält, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet aufgegeben hat, sollten in der Praxis keine klein-

lichen Maßstäbe die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften bestimmen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine Anregung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, wonach die Meldeämter aufklärend dahin wirken sollten, daß Bundesbürger, die im Auftrag ihres Arbeitgebers vorübergehend im Ausland tätig werden — etwa Korrespondenten, technische Berater — ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und damit ihr Wahlrecht nicht aufzugeben brauchen.

- c) Die Voraussetzungen der Wahlbarkeit sind in § 16 BWG abschließend umschrieben. Danach ist — abweichend von den entsprechenden landeswahlrechtlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen — die Wahlbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Wohnsitz und dauernder Aufenthalt bleiben also für die Feststellung der Wahlbarkeit außer Betracht.

6. Mehrfacher Wohnsitz (§ 15 Abs. 1 BWO)

Ein Wahlberechtigter, der an mehreren Orten des Wahlgebiets eine Wohnung unterhält, kann nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BWO). Die Begründung des Wahlrechts in einer anderen Wohngemeinde durch eine besondere wahlrechtliche Erklärung, wie sie noch in § 1 der Landeswahlordnung vorgesehen ist, kommt — wie bei Kommunalwahlen — bei der Bundestagswahl nicht in Betracht.

Eine Ausnahme gilt für Wahlberechtigte mit mehrfachem Wohnsitz, die ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Für solche Wahlberechtigte ist in § 82 BWO bestimmt, daß ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis nur davon abhängt, daß sie für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BWO), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Haupt- oder Nebenwohnung angemeldet sind.

7. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten (§§ 15, 16 BWO)

Nach § 15 BWO werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am Stichtag — d. i. der 35. Tag vor der Wahl, also der 15. Oktober 1972 — für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind. Diese Regelung stimmt mit dem Verfahren überein, wie es in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen vorgeschrieben ist. Abweichend von der in Nordrhein-Westfalen bei Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung ist jedoch ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, von Amts wegen im Wählerverzeichnis zu streichen. Den aus dieser Streichung von Amts wegen sich ergebenden Gefahren für die Wahlberechtigung eines abgemeldeten Wahlberechtigten wird durch § 15 Abs. 2 Satz 2 BWO dahingehend begegnet, daß Wahlberechtigte, die sich vor Beginn der Auslegungsfrist anmelden, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden. Für die selteneren Fälle, in denen Wahlberechtigte, die sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist abgemeldet haben, sich aber erst während der Auslegungsfrist anmelden, ist in § 15 Abs. 2 Satz 3 Vorsorge getroffen. Diese Wahlberechtigten sollen bei der Anmeldung darüber belehrt werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden.

Diese Vorschriften müssen sorgfältig beachtet werden, wenn Wahlanfechtungen vermieden werden sollen. Einsprüche mit dem Ziele der Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollten in den in Betracht kommenden Fällen bereits bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

Ob es hierzu erforderlich ist, besondere Vordrucke und ein Verzeichnis der Abgrenzung der Wahlbezirke bei den Meldebehörden bereitzuhalten, muß

der Entscheidung des Gemeindedirektors überlassen bleiben. Jedenfalls wird sorgfältig darauf zu achten sein, daß Wahlberechtigte, denen bereits eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden ist, sofort unterrichtet werden, falls sie von Amts wegen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BWO wegen Fortzugs im Wählerverzeichnis gestrichen werden. Dies gilt im besonderen für solche Gemeinden, in denen — was zu empfehlen ist — die Wahlbenachrichtigungen frühzeitig, in der Regel laufend nach dem Druck der Wählerverzeichnisse, versandt werden. Es empfiehlt sich, die im Wählerverzeichnis zu streichenden Wahlberechtigten sofort bei ihrer Abmeldung über die Streichung zu unterrichten. Das kann in der Weise geschehen, daß entsprechende Unterrichtungsvermerke bei den Meldebehörden zur Ausgabe an die Wahlberechtigten bei deren Abmeldung bereithalten werden.

Die Regelung der Führung von Wählerverzeichnissen in Fällen von Abmeldungen nach dem Stichtag wird als abschließend gelten müssen. Dementsprechend kommt in Fällen von Abmeldungen nach Beginn der Auslegungsfrist eine Amtsstreichung (im Wege der Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten — § 20 Abs. 2 BWO) — ebensowenig in Betracht wie die Eintragung auf Einspruch am neuen Wohnort.

Zu beachten ist auch die mit der Stichtagsregelung zusammenhängende Bestimmung, daß die Gemeinden sich gegenseitig zu verständigen haben, wenn sich zwischen Stichtag und Auslegung eine Person anmeldet, die vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder deren Wahlrecht ruht (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BWO).

Der Stichtag bleibt naturgemäß in den besonderen Fällen außer Betracht, in denen ausnahmsweise die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt. Hierzu wird auf § 16 BWO verwiesen.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 17 BWO)

Durch § 17 BWO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses jedem Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. Dies gilt nach der Neufassung der Vorschrift nun ausnahmslos auch für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk. Zur Frage der Unterrichtung von Wahlberechtigten, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BWO von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen werden, nachdem sie bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, vergleiche oben Nr. 7.

Nach der Neufassung des § 17 Abs. 2 BWO sind die Gemeinden nunmehr auch bei der Bundestagswahl verpflichtet, mit der Wahlbenachrichtigung einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, und zwar nach dem in Anlage 3 a BWO gegebenen Muster, zu versenden. Darüber hinaus haben sie die Wahlbenachrichtigung um die in § 17 Abs. 1 Nr. 7 BWO neu vorgesehene Belehrung zu ergänzen.

Es bleibt den Gemeinden anheimgestellt, zur Ersparung von Material- und Portokosten die ihnen angemessen erscheinende Form einer Verbindung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag zu wählen oder zu entwickeln. Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung mit Wahlscheinantrag als Massendrucksache sollte, mit dem Ziel einer Versendung zum Portosatz von 15 Pf, baldmöglich Verbindung mit dem zuständigen Postamt gesucht werden.

9. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 18 Abs. 2 BWG; §§ 22—25 BWO)

Nach § 18 Abs. 2 BWG erhält ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist. Der Wahlschein berechtigt, wie bisher und wie bei Landtags- und Kommunalwahlen, sowohl zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises als auch zur Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 15 Abs. 3 BWG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen sind unverändert beibehalten (§ 22 BWO). Das bedeutet, daß — abweichend von der in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, wonach jeder eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein erhält — in jedem Fall zu prüfen ist, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Dabei werden indessen, wie bisher, keine überspannten Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen der Wahlscheinerteilung zu stellen sein. Das gilt im besonderen für den — in der Praxis erfahrungs-gemäß bedeutsamsten — Fall, daß ein Wahlschein begehrt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Die Gemeinde wird sich in aller Regel mit der Versicherung der Angaben des Antragstellers zufriedengeben dürfen, wie sie im Muster eines Wahlscheinantrags in der neuen Anlage 3 a BWO vorgesehen ist.

Das Muster des Wahlscheinantrags in Anlage 3 a BWO ist im übrigen nicht ausschließlich verbindlich. Es bleiben also mündliche Anträge ebenso zulässig wie solche schriftlichen Anträge, die ohne Beachtung des Musters nach Anlage 3 a BWO ordnungsgemäß gestellt werden.

Die Vorschriften für die Übergabe oder Versendung von Wahlscheinen sind unverändert und entsprechen im wesentlichen dem in Nordrhein-Westfalen bei Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Recht. Danach darf der Wahlschein grundsätzlich nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Nach § 25 Abs. 4 BWO ist es jedoch zulässig, den Wahlschein auch an einen anderen als den Wahlberechtigten auszuhändigen, sofern die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Hierzu wird es in der Regel einer besonderen schriftlichen Vollmacht bedürfen, die nicht schon ohne weiteres dadurch als erteilt gelten kann, daß der Wahlberechtigte die betreffende Person gemäß § 24 Abs. 3 BWO zur Antragstellung ermächtigt hat.

Wird der Wahlschein durch die Post übersandt, so muß die Sendung von der Gemeindebehörde freigemacht werden. Hierzu ist in § 25 Abs. 4 BWO die Versendung durch Luftpost vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. An diese Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Luftpost sollten keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden, zumal die Abgrenzung des „außereuropäischen Gebiets“ im Einzelfall schwierig sein kann. Im Zweifelsfall sollte daher — im Interesse des Wahlberechtigten — dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden. Mit dem Wahlschein sind, wie bei Landtags- und Kommunalwahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sofern sich nicht aus dem Antrag eindeutig ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen zählen

ein amtlicher Stimmzettel,
ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 4 a,
eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 b,
ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5 BWO und

ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 5 a BWO.

Die Merkblätter nach dem Muster der Anlage 5 a BWO werden gemäß § 87 Abs. 2 BWO vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreiswahlleitern zugewiesen, die sie mit den übrigen gemäß § 87 Abs. 1 BWO von ihnen zu beschaffenden Briefwahlunterlagen an die Gemeinden weiterleiten. Das Muster der Merkblätter nach Anlage 5 a BWO ist, vor allem im Hinblick auf die Neufassung des Musters des Stimmzettels in Anlage 20 BWO, neugestaltet, so

dass etwa noch vorhandene Bestände von der letzten Bundestagswahl nicht verwendet werden können. Dagegen können nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern etwa noch vorhandene Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 5 BWO trotz deren Neufassung aufgebraucht werden, da die Neufassung im wesentlichen auf postalische Gründe zurückgeht.

Zu den besonderen Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal nach § 26 BWO ist auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Bundestagswahlen darauf hinzuweisen, daß sie nur Anwendung finden, soweit die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand in der Anstalt wählen wollen. Das schließt indessen nicht aus, daß auch diese Wahlberechtigten ggf. nachträglich die Aushändigung von Briefwahlunterlagen verlangen können (§ 25 Abs. 3 Satz 2 BWO).

10. Parteien (§§ 19, 28 BWG; §§ 29, 29 a BWO)

Für die Wahlvorschläge von Parteien gelten, wie bisher, besondere Vorschriften, die durch das Inkrafttreten des Parteiengesetzes grundsätzlich unberührt geblieben sind. Nach § 19 Abs. 2 BWG im besonderen können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sog. neue Parteien), als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl — das ist der 3. Oktober 1972 — dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Diese Beteiligungsanzeige nach § 19 Abs. 2 BWG ist, worauf vorsorglich ausdrücklich hingewiesen wird, durch die Mitteilungspflichten der Parteien nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes nicht ersetzt, ist also, unabhängig von der Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 3 aaO., unabdingbare Voraussetzung der Beteiligung neuer Parteien an der Bundestagswahl geblieben.

Die Feststellungen, welche Parteien hiernach wegen ihrer Vertretung im Bundestag oder in einem Landtag ohne eine solche Anzeige Wahlvorschläge einreichen können (sog. alte Parteien) und welche Vereinigungen auf Grund ihrer Anzeige für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind, trifft der Bundeswahlausschuß vorab — spätestens am 37. Tag vor der Wahl; das ist der 13. Oktober 1972 — und für alle Wahlorgane verbindlich. Diese Feststellungen werden vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Der Landeswahlleiter wird seinerseits diese Feststellungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben.

Die Kreiswahlleiter sind im Zusammenhang mit diesem zentralen Feststellungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 BWO verpflichtet, in ihrer öffentlichen Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auch bekanntzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeigen nach § 19 Abs. 2 BWG eingereicht werden müssen, und auf die Bestimmungen über Inhalt und Form dieser Anzeigen hinzuweisen. Die Anzeigen sind an folgende Anschrift zu richten:

„An den Bundeswahlleiter,
62 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11“.

Bei der Aufstellung der Bewerber von Parteien nach § 22 BWG stellt sich die Frage, inwieweit Vorschriften des Parteiengesetzes zu berücksichtigen sind. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht ganz unstreitig. Ich bin, in Übereinstimmung mit dem Bundeswahlleiter und dem Landeswahlleiter, der Auffassung, daß § 22 BWG eine Spezialvorschrift ist, deren Vorrang durch die Fassung des § 17 des Parteiengesetzes erhalten geblieben ist, und daß demgemäß die Vorschriften des Zweiten Abschnittes des Parteiengesetzes über die „Innere Ordnung“ auf die Versammlungen nach § 22 BWG keine Anwendung finden.

Zur Frage der Vereinfachung des Nachweises der Unterschriftenberechtigung von Parteivorstandsmitgliedern verweise ich auf Ziff. II Nr. 13 der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters. Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleitern von den ihm zugegangenen Nachweisen rechtzeitig Kenntnis geben.

11. Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 27 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 BWG; §§ 34, 39 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 31 Abs. 3 BWG und §§ 34 und 39 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 39 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, die gemäß § 31 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

Auf die Neufassung des Musters für den amtlichen Stimmzettel in Anlage 20 BWO und die neue Vorschrift über das Format des Stimmzettels in § 41 Abs. 1 Satz 1 BWO weise ich besonders hin.

12. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 9 Abs. 2 BWG; §§ 6, 71 Abs. 3 BWO)

Die Wahlvorstände bestehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und 3 bis 8 Beisitzern. Auf Grund der Erfahrungen bei den bisherigen Wahlen wird es sich empfehlen, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch werden von vornherein Schwierigkeiten vermieden, die sich bei Durchführung der Wahl im Hinblick auf die Befähigung des Wahlvorstandes ergeben könnten. Der Wahlvorstand ist, wie in § 6 Abs. 8 Satz 3 BWO ausdrücklich klargestellt ist, nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG besonders hingewiesen. Dort ist, abweichend von der für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, bestimmt, daß Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlvorstände ist außerdem § 6 Abs. 2 Satz 2 BWO zu beachten. Danach soll der Stellvertreter des Wahlvorstehers in der Regel auch als Beisitzer berufen werden.

Durch die Änderung des § 9 Abs. 1 u. 2 BWO ist eine Lockerung hinsichtlich des Wohnsitzes der Mitglieder des Wahlvorstandes eingetreten. Es ist nun ausnahmsweise möglich, zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes auch wahlberechtigte Personen zu berufen, die nicht in der Gemeinde wohnen. Das kann im besonderen bei der Besetzung von Briefwahlvorständen praktisch werden.

Die neue Vorschrift in § 9 Abs. 3 BWO, wonach nunmehr auch bei Bundestagswahlen auf Grund gesetzlicher Vorschrift ein Erfrischungsgeld von je 10,— DM gezahlt werden kann, sollte voll ausgenützt werden, um die Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfern zu erleichtern.

Im übrigen halte ich es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes darf erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der Bundestagswahl zur Verfügung stellen und eine wahlehrenamtliche Tätigkeit bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung v. 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden — abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung — vom Kreiswahlleiter ernannt. Die Beisitzer der Briefwahlvorstände werden — gleichfalls abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung — vom Briefwahlvorsteher berufen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung).

Beim Einsatz der Briefwahlvorstände sollten die Kreiswahlleiter berücksichtigen, daß beabsichtigt ist, die endgültigen Ergebnisse der Bundestagswahl wiederum auch nach Kreisen und kreisfreien Städten zu veröffentlichen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kreiswahlleiter die Briefwahlstimmen durch entsprechenden Einsatz der Briefwahlvorstände so auszählen lassen, daß für jeden an einem Wahlkreis beteiligten Kreis (jede kreisfreie Stadt) die Ergebnisse gesondert festgesetzt werden können.

13. Beschaffung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Vordrucken (§ 87 BWO)

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 87 Abs. 2 BWO für die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 7 und 15 BWO), die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 11 und 17 BWO) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 5 a BWO) zu beschaffen. Für die Bundestagswahl 1972 übernimmt der Landeswahlleiter darüber hinaus die Beschaffung der für die Einreichung von Landeslisten erforderlichen weiteren Vordrucke nach Anlagen 10, 14, 16 und 18 BWO.

Der Kreiswahlleiter hat für seinen Wahlkreis die Stimmzettel (Anlage 20 BWO), die Wählereinvoerdrücke (Anlage 4 BWO), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4 a BWO), die Siegelmarken (Anlage 4 b BWO) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 5 BWO) zu beschaffen. Der Landeswahlleiter hat indessen die Kreiswahlleiter angewiesen, auch die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 BWO), für die Zustimmungserklärungen zur Benennung im Kreiswahlvorschlag (Anlage 9 BWO) und für die eidestädtliche Versicherung (Anlage 12 BWO) zu beschaffen und bereitzuhalten.

Alle anderen Vordrucke beschafft die Gemeinde. Eine zentrale Beschaffung von anderen als den in Absatz 1 genannten Vordrucken durch den Landeswahlleiter ist, wie schon bei früheren Bundestagswahlen, nicht vorgesehen.

14. Stimmenzählgeräte

Für Bundestagswahlen hat der Bundesminister des Innern gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24. August 1961 (BGBl. I S. 1618) bisher zwei Stimmenzählgeräte amtlich zugelassen, und zwar

1. das Stimmenzählgerät der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH, Frankfurt/Main, „Schematus“ Typ 080900, jetzt vertrieben und betreut durch Firma Müller & Lorenz GmbH, 631 Grünberg/Oberhessen, Am Färbergraben 3a, mit Erlaß vom 2. April 1965 — I A 5 — 121 111/1/1 — (siehe meinen RdErl. v. 12. 5. 1965 — MBl. NW. S. 674/ SMBI. NW. 1113 —) und

2. das Stimmenzählgerät der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt, „System Darmstadt“, mit Erlaß vom 14. August 1969 — VI 5 — 121 115/3 — (bisher n. v.).

Für den Einsatz von Stimmenzählgeräten bedarf es neben der Zulassung des Geräts jedenfalls noch der Verwendungsgenehmigung des Bundesministers des Innern für die bevorstehende Bundestagswahl. Sobald mir diese Verwendungsgenehmigung vorliegen wird, werde ich dies im Ministerialblatt bekanntmachen. Es ist damit zu rechnen, daß diese Genehmigung für beide Stimmenzählgeräte-Typen generell unter den Voraussetzungen erteilt wird, daß

- a) keine „unabhängigen“ Wahlkreisbewerber auftreten,
- b) in einem Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zugelassen sind,
- c) die Funktionsfähigkeit nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirma geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Die Stimmenzählgeräte werden nach dem Genehmigungsbescheid des Bundesministers des Innern auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden können.

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Stimmenzählgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke. Ich bitte, diese Mitteilung mit der Angabe zu verbinden, ob die Gemeinde die Geräte käuflich erworben hat und für welche Geräte bereits eine Entschädigung für den Einsatz bei Bundestagswahlen gezahlt worden ist.

15. Wahlzeit (§ 43 und §§ 57 bis 61 BWO)

Die Wahlzeit dauert gem. § 43 Abs. 1 BWO grundsätzlich von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit gem. § 43 Abs. 2 BWO wird vornehmlich mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 BWO Wahlberechtigte, die aus beruflichen Gründen an der Wahl im Wahlbezirk gehindert sind, auch dann einen Wahlschein erhalten können, wenn ihre Arbeitsstätte innerhalb des Wahlbezirks gelegen ist. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindedirektor möglichst frühzeitig, gegebenenfalls über den Oberkreisdirektor, dem Kreiswahlleiter zuzuleiten, der sie mit seiner Stellungnahme dem Landeswahlleiter zur Entscheidung vorlegt.

Eine Verkürzung der Wahlzeit in den allgemeinen Wahlbezirken ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Gemeindebehörde, gemäß § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 i. Verb. mit § 58 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 2 Satz 1 und § 61 Abs. 1 Satz 2 BWO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu vereinbaren oder zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf aber auch im Falle kürzer festgesetzter Wahlzeit nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit festgestellt werden (§ 57 Abs. 9 BWO).

16. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 33 BWG)

Nach § 33 BWG ist nur in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Eine sog. Bannmeile und auch ein Verbot der Wahlwerbung am Gebäude sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort oder Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 33 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit

Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen.

17. Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung von „Schlepplisten“

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufzuhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gemäß § 51 Satz 2 BWO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1971 (III A 933/70) ist auch „nichts dagegen einzuwenden, wenn die im Wahllokal anwesender Parteivertreter anhand der Durchschriften des Wählerverzeichnisses ... sowie auf Grund ihrer persönlichen Kenntnis der Person des einzelnen Wählers oder auf Grund der ausschließlich zur Feststellung der Wahlberechtigung des einzelnen Wählers vorgerommenen Namensnennung eine Kontrolle der Wahlteilnahme ausüben. Dagegen ist jede weitere Kontrolle, die über diesen Rahmen hinausgeht und mit Hilfe einer positiven Mitwirkung des Wahlvorstandes vorgenommen wird, unzulässig“. Im Zusammenhang der weiteren Urteilsbegründung hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich ausgesprochen, es sei nach § 39 Abs. 1 KWahlO nicht zulässig, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen des Wählers oder gar dessen Nummer im Wählerverzeichnis nennt. Diese zum Kommunalwahlverfahren entwickelten Grundsätze werden auch im Bundestagswahlverfahren zu beachten sein.

Um begründete Wahlankündigungen zu vermeiden, bitte ich daher, bei der Unterrichtung der Wahlvorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 BWO darauf hinzuwirken, daß entsprechend den Grundsätzen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts verfahren wird.

18. Briefwahl (§§ 62, 71, 72 BWO)

Bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — wie bei Landtagswahlen — haben Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen gelegentlich den Wunsch geäußert, sofort an Ort und Stelle wählen und den Wahlbrief abgeben zu können. Diesem Wunsch sollte nur in den Gemeinden nachgekommen werden, deren Verwaltung gleichzeitig die Verwaltungsaufgaben des Kreiswahlleiters wahrnimmt. In diesen Gemeinden ist dann für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlgeheimnisses und für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu tragen. Es wird im besonderen unumgänglich sein, in der Nähe der Ausgabestelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum für die Wahl verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten. In anderen Gemeinden sollte davon abgesehen werden, entsprechende Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Wahlberechtigten sind hier auf die Versendung der Wahlbriefe an den Kreiswahlleiter zu verweisen.

19. Schnellmeldungen (§ 68 BWO)

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst beschleunigte Unterrichtung über das Ergebnis der Wahl. Dieser Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 23 der Bundeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet, so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 23 der Bundes-

wahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge der Einzelmeldungen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, nach der die Wahlergebnisse in diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung gemeldet werden.

Ich begrüße es, daß auch Einrichtungen, die — wie Rundfunk, Presse und wissenschaftliche Institute — nicht in die amtliche Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses eingeschaltet sind, bereitwillig und schnellstens alle erbetenen Auskünfte gegeben werden. Der Wahlnachrichtendienst dieser Stellen ermöglicht in der Regel eine von der Bevölkerung erwünschte Vorab-Unterrichtung über die Wahlergebnisse und verdient daher die Unterstützung der Wahlorgane und -behörden. Ich gehe jedoch davon aus, daß durch die Unterrichtung dieser Stellen in keinem Fall eine Verzögerung der Zusammenstellung und Durchgabe der amtlichen Schnellmeldungen eintritt, deren Zuverlässigkeit und Schnelligkeit durch die vorgängige Unterrichtung anderer Stellen nicht in Frage gestellt werden darf.

20. Wahlstatistik (§ 52 BWG; § 84 BWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Statistischen Landesamt. Über die gemäß § 52 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht besonderer Erlass.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 84 Abs. 1 BWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Landesamtes in § 84 Abs. 2 BWO wird besonders hingewiesen.

21. Kosten (§ 11 Abs. 1, § 51 BWG; § 9 BWO)

Die Wahlkosten werden gemäß § 51 BWG — wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — vom Bund durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Es ist damit zu rechnen, daß die Erstattungsbeträge bald nach der Wahl ausgezahlt werden. Mit einer Abschlagszahlung wird kaum zu rechnen sein.

Bei der Festsetzung der Beträge je Wahlberechtigten werde ich mich im Bundesrat dafür einsetzen, daß die in § 9 BWO nunmehr auch amtlich vorgesehenen Erfrischungsgelder angemessen berücksichtigt werden.

22. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Bei den vorangegangenen Wahlen mußte verschiedentlich festgestellt werden, daß Dienststellen der Kreiswahlleiter, Oberkreisdirektoren oder Gemeinde- und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag nicht oder nicht ständig oder nicht zureichend besetzt waren. Ich weise daher darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Kreiswahlleiter, Oberkreisdirektoren, Gemeindedirektoren und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12 Uhr, möglichst aber ganztägig, zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 3 BWO) sachgerecht erledigt werden.

23. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1972. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden aufgefordert, besondere Erfahrungen auf dem Dienstwege mitzuteilen. Das gilt auch für Anregungen zur Verbesserung oder Vereinheitlichung der wahlrechtlichen Vorschriften oder des Verfahrens im übrigen.

24. Fristen und Termine

Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß ein Terminkalender beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Terminkalender für die Bundestagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 19. November 1972

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19. 11. 1951	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 16 (1) BWG
19. 11. 1954	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 12 (1) BWG
Möglichst bald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister 2. Bildung der Wahlbezirke a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke durch die Gemeindebehörde b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Wahlbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Wahlbezirk 3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, Gefangeneneanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird 4. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten 5. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten) b) zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer für den Wahlausschuß (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß) c) zugleich Bekanntgabe des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 19 Abs. 2 BWG erforderlich sind und d) Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Anzeigen nach § 19 Abs. 2 BWG und Wahlvorschläge eingereicht werden müssen 6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter 7. Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor*, der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter 8. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher*, der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Wahlvorsteher*; Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern 9. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörde 10. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§ 9 (1) BWG § 3 (1) BWO § 1 ZuständigkeitsVO § 2 (3) BWG §§ 11, 12 BWO § 11 (3) BWO § 11 (4) BWO §§ 7, 58 bis 61 BWO §§ 42, 57 bis 61 BWO § 29 (1) BWO § 29 (2) BWO § 29 (1) BWO § 19 (2) BWG § 29a BWO § 4 (1) BWO § 6 (1) BWO § 2 (1,2) ZuständigkeitsVO § 9 (2) BWG § 6 (2,4) BWO § 3 (1,2) ZuständigkeitsVO § 87 BWO §§ 13, 15 BWO § 12 (1) BWG § 19 (2) BWG § 29a BWO § 29a (4) BWO § 19 (3) BWG § 29a (5) BWO
19. 8. 1972	Beginn der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten	
3. 10. 1972	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 19 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	
bis zum 12. 10. 1972	Einladung der Vereinigungen durch den Bundeswahlleiter, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Verhandlung des Bundeswahlausschusses über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	
13. 10. 1972	Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung 1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren 2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	

*) Mit der Ernennung bzw. der Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
15. 10. 1972	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 15 (1) BWO
16. 10. bis 28. 10. 1972	Zeitraum, in dem <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlberechtigte, die ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegen, im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu streichen sind 2. Wahlberechtigte, die sich anmelden, in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen sind 3. im Falle der Abmeldung einer Person, die vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder deren Wahlrecht ruht, die Gemeinde des Fortzogortes die Gemeinde des Zuzugsortes zu verständigen hat 	§ 15 (2) BWO
bis zum 16. 10. 1972	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sofortige Zusendung <ol style="list-style-type: none"> a) von Abschriften der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und den Bundeswahlleiter, b) von Abschriften der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter und der Landeslisten durch den Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang 3. Sofortige Aufrichterung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 	§ 31 (1) BWO § 36 (1) BWO §§ 26 (1), 28 (5) BWG
16. 10. 1972	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 	§ 20 BWG § 26 (2) BWG
bis zum 19. 10. 1972	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten) 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung 	§ 5 (3) BWO §§ 32 (1), 37 (2) BWO
20. 10. 1972	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: <ol style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung und Verkündung der Entscheidung <ol style="list-style-type: none"> a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten 3. Sofortige Übersendung <ol style="list-style-type: none"> a) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 	§§ 24, 25, 28 (5) BWG §§ 26 (1,3), 28 (5) BWG § 27 (1) BWG § 29 (1) BWG § 32 (6) BWO § 37 (2) BWO
23. 10. 1972	<ol style="list-style-type: none"> Letzter Tag <ol style="list-style-type: none"> a) für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags b) für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 	§ 27 (2) BWG § 29 (2) BWG
26. 10. 1972	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag <ol style="list-style-type: none"> a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 	§ 27 (2) BWG § 29 (2) BWG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Nach Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahl- ausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen <ul style="list-style-type: none"> a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der ersten fünf Bewerbernamen durch den Kreiswahlleiter an die Kreis- wahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden 3. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 31 (3) BWG § 39 (2) BWO §§ 87 (1), 41 (4) BWO § 18 (1) BWO
28. 10. 1972	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlschein- antragvordruckes durch die Gemeindebehörde <ul style="list-style-type: none"> 2. Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde 	§ 17 BWO § 18 (2) BWO
29. 10. bis 5. 11. 1972	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse <ul style="list-style-type: none"> 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, die vor dem Beginn der Auslegungs- frist aus einem Wahlbezirk weggezogen sind, bei der Anmeldung darüber belehrt werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wähler- verzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden 	§ 18 (1) BWG § 19 (1) BWO § 15 (2) BWO
29. 10. 1972	Frühestes Termin für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 25 (1) BWO
30. 10. 1972	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none"> a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter 2. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über die Verbindung von Landeslisten gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 27 (3) BWG, § 34 BWO § 29 (3) BWG, § 39 BWO § 30 (1) BWG
3. 11. 1972	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zu- lassung von Listenverbindungen	§ 30 (2) BWG
4. 11. 1972	Letzter Tag für die Bekanntmachung der zugelassenen Listenverbindungen durch den Bundeswahlleiter	§ 30 (3) BWG
5. 11. 1972	Letzter Tag <ul style="list-style-type: none"> a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wähler- verzeichnisse 	§ 18 (1) BWG § 19 (1) BWO
6. 11. 1972	Letzter Tag <ul style="list-style-type: none"> a) an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, In- sassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Ge- meinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen, b) an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu ver- ständigen 	§ 26 (2) BWO § 26 (3) BWO
9. 11. 1972	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 (4) BWO
11. 11. 1972	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse <ul style="list-style-type: none"> 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bedien- steten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen 	§ 19 (5) BWO § 26 (1) BWO
13. 11. 1972	Letzter Tag für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde	§ 44 BWO
15. 11. 1972	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 19 (5) BWO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
16. 11. 1972	Frühester Abschluß des Wählerverzeichnisses in größeren Gemeinden durch die Gemeindebehörde, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*); danach Übersendung der Verzeichnisse der ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter	§§ 21 (1), 25 (7) BWO
17. 11. 1972	Letzter Tag — 18 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn in der Bekanntmachung nach § 18 BWO darauf hingewiesen worden ist	§ 24 (4) BWO
18. 11. 1972	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*); danach Übersendung der Verzeichnisse der ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter 2. Letzter Tag — 12 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden, die einen früheren Schlußtermin nicht bekanntgemacht haben	§§ 21 (1), 25 (7) BWO § 24 (4) BWO
19. 11. 1972	Wahltag 1. Bis 12 Uhr — Übersendung von Abschriften der Verzeichnisse der nachträglich ausgestellten Wahlscheine durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter so rechtzeitig, daß sie spätestens vormittags eingehen 2. Bis 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 22 (2) BWO und fernmündliche Mitteilung der Namen der Wahlberechtigten, für die Wahlscheine ausgestellt wurden, an den Kreiswahlleiter bis spätestens 15 Uhr 3. 18 Uhr — Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Kreiswahlleiter oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 25 (7) BWO §§ 24 (4), 25 (7) BWO § 36 (1) BWG §§ 62, 71 (2) BWO
	Wahlabend 1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse — Schnellmeldung — a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an die Gemeindebehörde oder den Oberkreisdirektor b) von der Gemeindebehörde oder dem Oberkreisdirektor an den Kreiswahlleiter c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an die Gemeindebehörde durch den Wahlvorsteher	§ 68 (1) BWO § 68 (1) BWO § 68 (3) BWO § 68 (4) BWO § 69 (2) BWO
20. 11. 1972	Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 69 (3) BWO
ab 20. 11. 1972	1. Übersendung des Wählerverzeichnisses und der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde 2. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter 3. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 4. Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat	§ 70 (3) BWO § 73 (8) BWO § 74 (5) BWO § 73 (9) BWO
	Sofort nach Abschluß der Feststellungen 1. Öffentliche Bekanntmachung a) des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter b) der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter c) der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter 2. Übersendung einer Abschrift der Bekanntmachung a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	§ 76 (1) BWO § 76 (2) BWO

* Die Wählerverzeichnisse mehrerer zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile werden vor dem Abschluß verbunden, § 21 (3) BWO.

Landeswahlleiter**Bundestagswahl 1972**
Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 9. 1972 —
I B 1/20 — 15.72.14

I. Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 239, 373), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1353), — BWO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Siebenten Deutschen Bundestag am 19. November 1972 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 418, bis zum

16. Oktober 1972, 18 Uhr,

eingereicht werden (§ 20 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 [BGBl. I S. 1100] — BWG —).

2. Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 der Bundeswahlordnung mit zwei Abschriften (diese ohne Anlagen) eingereicht werden. Sie muß enthalten:
 - a) den Namen der einreichenden Partei, ggf. auch die Kurzbezeichnung,
 - b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber (§ 35 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen (§ 28 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 28 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 16 BWG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von dem wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltag gewählt worden ist (§ 22 Abs. 1 und 2 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG). Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 22 Abs. 6 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

4. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine

einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 35 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 35 Abs. 2 BWO).

5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten werden, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Partei-eigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

3. Oktober 1972

dem Bundeswahlleiter in Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (§ 19 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind beizufügen

die schriftliche Satzung,
das schriftliche Programm und
ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung
des Bundesvorstandes
der Partei (§ 29 a Abs. 1 BWO).

Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes dieser obersten Parteiorganisation beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Anzeige gem. § 19 Abs. 2 BWG nicht durch die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt worden ist, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am

13. Oktober 1972

fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Partei-eigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses gibt der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Die Landeslisten der Parteien, deren Partei-eigenschaft durch den Bundeswahlausschuß festgestellt worden ist, müssen außerdem von 2 000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gem. § 35 Abs. 3 BWO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennname, Ruf-

name, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8 der Bundeswahlordnung beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 i. Verb. mit § 35 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

6. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG und § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 23 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Urschrift der Landesliste (nicht auch den Abschriften; s. Nr. 3) folgende Anlagen beizufügen

a) in jedem Fall

aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,

bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet hat, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 10 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,

cc) Abschrift der Niederschrift über die Beschlüsse der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 35 Abs. 4 BWO);

b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuß festgestellt worden ist,

aa) die Unterschriftenlisten,

bb) für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes nach dem Muster der Anlage 8 der Bundeswahlordnung, daß er im Land wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

8. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 24 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 22 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

9. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, beherrschbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn (oder soweit; Buchst. d und e)

- a) die Form und Frist des § 20 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuß nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 22 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 26 Abs. 1 bis 3 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 26 Abs. 4 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

20. Oktober 1972

im Hause des Landtags.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 29 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maß-

gebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 37 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung.

11. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 30. Oktober 1972 öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 3 BWG i. Verb. mit § 39 Abs. 1 BWO).
12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der
 - a) Anl. 14 (zu § 35 BWO) — Landesliste
 - b) Anl. 15 (zu § 35 BWO) — Unterschriftenliste
 - c) Anl. 16 (zu § 35 BWO) — Zustimmungserklärung
 - d) Anl. 17 (zu § 35 BWO) — Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
 - e) Anl. 18 (zu § 35 BWO) — Eidesstattliche Versicherung über die Art der Aufstellung der Landesliste

werden von mir beschafft und können sofort bei mir bestellt werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, daß die Landesliste in einer Urschrift mit zwei Abschriften einzureichen ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO; s. oben Nr. 3). Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 15 (Unterschriftenlisten) wird auf § 35 Abs. 3 BWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben ist (s. Nr. 5).

II. Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

13. Nach § 30 Abs. 2 BWO müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen jedoch, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nach-

weist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Im Interesse der Erleichterung der Einbringung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen empfehle ich nachdrücklich, von der vorstehenden Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

III. Erörterungstermin

14. Mit Rücksicht auf die Nähe des Wahltages und im Hinblick auf den Stand der Wahlvorbereitungen sehe ich davon ab, zu einer besonderen Besprechung der für die Vorbereitung der Wahl maßgeblichen Fragen einzuladen. Ich stehe jedoch den an der Wahlvorbereitung Beteiligten jederzeit kurzfristig zu Auskünften zur Verfügung.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

15. Gem. § 29 Abs. 2 BWO fordere ich hiermit auf, mir bis zum

5. Oktober 1972

Wahlberechtigte als Beisitzer für den Landeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

16. Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl im Lande berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Nordrhein-Westfalen zur Bundestagswahl wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitze des Landeswahlleiters in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung Düsseldorfs wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWG i. Verb. mit § 4 Abs. 1 und 2 BWO). Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß oder im Landeswahlausschuß vorgeschlagen sind, sollen nicht als Beisitzer für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden.

17. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrtkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe C des Bundesreisekosten gesetzes (§ 11 BWG und § 9 Abs. 1 BWO). Darüber hinaus wird ihnen für jede Sitzung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10,— DM gezahlt, das allerdings ggf. auf Tage- und Übernachtungsgelder angerechnet werden muß (§ 9 Abs. 3 BWO).

— MBI. NW. 1972 S. 1604.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 42 v. 24. 8. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
231	10. 8. 1972	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf das Amt Eslohe	252
311 205	7. 8. 1972	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	250
7134	8. 8. 1972	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster — 1. DVozVermKatG NW —	251

— MBl. NW. 1972 S. 1607.

Nr. 43 v. 31. 8. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205	10. 8. 1972	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	254
232	12. 8. 1972	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Oelde, Kreis Beckum	255
311	7. 8. 1972	Verordnung zur Zusammenfassung der Wirtschaftsstrafsachen	255

— MBl. NW. 1972 S. 1607.

Nr. 44 v. 7. 9. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1001	4. 8. 1972	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), soweit es die Gemeinde Walheim betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	258
1001	4. 8. 1972	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), soweit es die Gemeinde Merken betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	258
1001	4. 8. 1972	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), soweit es die Stadt Heimbach betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	258
1001	4. 8. 1972	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414), soweit es die Gemeinde Arnoldswiler betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	258
232	20. 8. 1972	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Monheim	259
7842	18. 8. 1972	Siebte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	259
	11. 8. 1972	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	259
	11. 8. 1972	Nachtrag zu der den Farbenfabriken Bayer am 30. Oktober 1896 erteilten Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Mülheim am Rhein nach Leverkusen und den hierzu ergangenen Nachträgen	260

— MBl. NW. 1972 S. 1607.



Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A: Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Saargebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.